

# MUSTER GRUPPE

---

## WEISUNG DES VERWALTUNGSRATES AN DIE GESCHÄFTSLEITUNG BETREFFEND VERFAHREN BEI RECHTSFÄLLEN IN DER MUSTER-GRUPPE

### 1. Ziel der Weisung

Mit der vorliegenden Weisung sollen Rechtsfälle in Gesellschaften der Muster-Gruppe so weit als möglich vermieden und bei Unausweichlichkeit mit möglichst geringem Aufwand rasch erledigt werden. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Rechtsfälle i.d.R. die personellen Ressourcen der Geschäftsleitung stark beanspruchen und deshalb weit mehr als nur Gerichts- und Anwaltskosten verursachen.

### 2. Mitteilung über den Eintritt eines Rechtsfalles

Die Geschäftsleitung der Muster-Gruppe hat umgehend den VR-Präsidenten zu informieren, falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Anhebung einer Betreuung gegen eine Gesellschaft der Muster-Gruppe
- Anhebung einer Klage gegen eine Gesellschaft der Muster-Gruppe
- Drohung der Anhebung einer Klage gegen eine Gesellschaft der Muster-Gruppe mit finanziellen Auswirkungen von mehr als CHF 10'000.--

Der VR-Präsident orientiert je nach Bedeutung des Ereignisses die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates über den Eintritt eines Rechtsfalles.

### 3. Orientierung über den Verfahrensstand eines Rechtsfalles

Ist ein Rechtsfall mit vorhersehbaren finanziellen Konsequenzen von über CHF 10'000.-- gerichtlich anhängig gemacht worden, so ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung an jeder Sitzung über den aktuellen Verfahrensstand zu orientieren. Diese Orientierung hat auch dann stattzufinden, wenn das gerichtliche Verfahren von einer Gesellschaft der Muster-Gruppe selbst eingeleitet wurde.

### 4. Erledigung durch Vergleich

Für jeden Rechtsfall bestimmt der Verwaltungsrat einen Verantwortlichen, der alles Zumutbare zu unternehmen hat, um den pendenten Rechtsfall raschmöglichst durch Vergleich erledigen zu können. Der Verwaltungsrat gibt dabei den konkreten Rahmen für einen Vergleichsabschluss verbindlich vor. Ausserhalb dieses Rahmens hat der Verantwortliche keine Vergleichskompetenz.

### 5. Inkrafttreten und Gültigkeitsbereich

Die vorliegende Weisung ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 1. April 2009 mit sofortiger Wirkung erlassen worden.

St.Gallen, den 1. April 2009

Für den Verwaltungsrat:

Sekretär des Verwaltungsrates

---

Dr. Ernst Redlich

---

Max Meier